



FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT



# Rechtsrahmen zur Pflegelehre für PA / PFA

Dr. Michael Halmich LL.M.  
Jurist & Ethikberater im Gesundheitswesen  
Herbst 2023



Bücher: [www.educa-verlag.at](http://www.educa-verlag.at)

# Übersicht

- Drei Pflegeberufe – ein Überblick
- Ausbildungsstätten für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- Pflegelehre
  - Rechtlicher Rahmen
  - Rolle der WKO
  - Erste Umsetzungsschritte



# Berufsrecht: GuKG

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

- Stammfassung aus 1997
- Bisläng 34 (oftmals kleinere und wenig bedeutsame) Anpassungen / Novellen
- Wesentliche Reformen: 2016 (Einführung PFA) | GuKG-Novelle 2022 & 2023 | **Pflegelehre ab 09/2023**

[Gesamtes GuKG \(akt. Fassung\)](#)

**GuKG-Evaluierungsstudie 2023 schon da** ([Link](#))

**=> GuKG-Novelle 2024?**



# Kompetenzen bei Rechtswidrigkeit von zentraler Bedeutung

## Drei Berufsgruppen innerhalb der Pflegeberufe

### Kompetenzen:

#### **DGKP:** §§ 14-17 GuKG

(Pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenz bei Notfällen, Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie, Weiterverordnung von Medizinprodukten, Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam, Spezialisierungen)

=> [Qualifikationsprofil DGKP](#)

#### **PFA:** § 83a GuKG

(Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

=> [Qualifikationsprofil PFA](#)

#### **PA:** § 83 GuKG

(Pflegemaßnahmen, Handeln in Notfällen, Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie)

=> [Qualifikationsprofil PA](#)

# Pflege-Ausbildungsstätten

## DGKP

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (Auslaufen Ende 2023? – Verordnung durch Minister möglich)
- Fachhochschulen

## PFA

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung (ab Schuljahr 2023/24 regelhaft)
- Pflegelehre (4 Jahre)

## PA

- Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
- PA-Lehrgänge (z.B. SOB, Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung)
- Pflegelehre (3 Jahre)



# Pflegelehre

- Gesetzesvorhaben war bis 28.3.2023 in parlamentarischer Begutachtung.
- Gesetz wurde am 25.5.2023 im Parlament beschlossen.
- Gesetz gilt seit 22.6.2023.
- Lehrberuf Pflege(fach)assistenz-Ausbildungsordnung beschlossen, gilt ab 1.9.2023 ([Link](#)).



Parlament  
Österreich

## Um was geht es?

- Pflegelehre zu PA und PFA nach Abschluss der Schulpflicht
- Ausbildungsversuch bis 2029
- Im ersten Jahr werden vier Berufsschulklassen starten (NÖ, OÖ, Tirol, Vorarlberg)
- Gesetzliche Grundlagen: [BAG](#) (= Berufsausbildungsgesetz) | [GuKG](#) | [PA-PFA-AV](#) | Ausb.-VO

=> [Link zum Gesetz \(Website Parlament\)](#)



WKO Pflegelehre ([Link](#))

# Allgemeines zur Lehre

- Derzeit gibt es knapp 200 Lehrberufe in Österreich.
- Ein Lehrling erwirbt an zwei Lernorten (Betrieb und Berufsschule) eine vollständige Berufsausbildung (ca. Verhältnis 80:20). Berufsschule ist Arbeitszeit.
- Die Kosten für die betriebliche Ausbildung übernimmt der Lehrbetrieb.
- Die Lehrlingsausbildung steht allen Jugendlichen offen, die die 9-jährige Schulpflicht abgeschlossen haben – unabhängig vom Schulabschluss. Auch Erwachsene können eine Lehre machen.
- Um Lehrlinge ausbilden zu dürfen, benötigt der Betrieb einen **Feststellungsbescheid**.

# Relevante Themen

1. Wie ist ein Lehrling definiert?
2. Wer darf Lehrbetrieb sein?
3. Lehrberechtigte(r)?
4. Ausbildungsbuch
5. Dauer der Lehre?
6. Lehrvertrag
7. Was dürfen Lehrlinge alles machen?
8. Gibt es eine Ausbildungsordnung?
9. Braucht es eine Rotation in den Pflege-Settings?
10. Wer zahlt die Lehrlingsentschädigung?





# Was ist ein Lehrling?

## § 1 BAG:

Lehrlinge sind Personen, die

- auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12)
- zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes
- bei einem Lehrberechtigten (§ 2) fachlich ausgebildet und
- im Rahmen dieser Ausbildung tätig (§ 9) werden.

- 
- Abschluss 9. Schulstufe
  - Zudem: Gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit (beides nach § 27 GuKG)

# Wer darf Lehrbetrieb sein?

- Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung (Feststellungsantrag gem. § 3a BAG)
- Antrag vor Aufnahme bei der Lehrlingsstelle im jeweiligen Bundesland ([WKO](#)).
- Der Antrag (PA, PFA, PA+PFA) ist gebührenfrei und einfach auszufüllen ([Link](#)).
  
- Die Lehrlingsstelle (WKO als Behörde) prüft dies unter Mitwirkung der AK  
(zudem Hinzuziehung => Sachverständiger für die Pflegeausbildung, der über einen Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung Lehraufgaben verfügt)
- Feststellungsbescheid (verpflichtende Ausbildungsverbände können vorgeschrieben werden!)
- Dauer des Bewilligungsverfahrens: ca. 6-8 Wochen
- Info und Beratung bei WKO ([Link](#))

# Lehrberechtigte?

- Einrichtung der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Einrichtung für Menschen mit Behinderung)
- Einrichtung der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen medizinischen Fachbereichen oder eine Rehabilitationseinrichtung gemäß KAKuG
- Freiberufliche DGKP

## Ausbildner / Verhältniszahl

- Ausbildung sind DGKP mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG.
- Auf je drei Lehrlinge hat ein im Betrieb beschäftigter Ausbildungler zu entfallen.
- Unterweisung / Praxisanleitung im Alltag auch durch DGKP, PFA und PA möglich.

# Ausbildungsbuch

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Unterstützung des betrieblichen Ausbildungsprozesses und der Qualität der betrieblichen Ausbildung

- ein Ausbildungshandbuch sowie
- ein Muster für eine Ausbildungsdokumentation

herauszugeben und den Lehrbetrieben zur Verfügung zu stellen.

**Nachfrage bei Ministerien im Herbst 2023!**

# Dauer der Lehre?

**PA:** 3 Jahre (3x 10 Wochen Berufsschule)

**PFA:** 4 Jahre (4x 10 Wochen Berufsschule)

Wer bereits eine Matura oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, kann schneller einen Beruf erlernen. Die Lehrzeit verkürzt sich genau um ein Jahr: Das heißt aus 3 Jahren Lehrzeit werden 2 Jahre, aus 4 Jahren werden 3 Jahre.

# Lehrvertrag

- Der Lehrvertrag wird schriftlich zwischen dem Lehrling und dem Lehrberechtigten (dem ausbildenden Unternehmen) abgeschlossen.
- Wenn der Lehrling noch minderjährig (unter 18 Jahren) ist, ist dazu auch eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der neunjährigen Schulpflicht. Die Schulpflicht endet in ihrem letzten (neunten) Schuljahr am Tag vor Beginn der Sommerferien.
- Zusätzlich für die Pflegelehre: gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit
- Der Lehrbetrieb ist nach Unterzeichnung des Lehrvertrages für die rechtzeitige Anmeldung des Lehrlings bei der Lehrlingsstelle der WKO verantwortlich. Online Lehrvertragsanmeldung => [Link](#)
- Auch die Anmeldung in der Berufsschule und bei der Sozialversicherung muss durch den Lehrbetrieb durchgeführt werden.

**MUSTER bei WKO**

# Was dürfen Lehrlinge alles machen?

- Der Lehrling soll auf sein späteres Berufsbild vorbereitet werden und darf je nach Ausbildungs- und Kenntnisstand bereits Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht übernehmen.
- **Pflegerische / medizinische Tätigkeiten am Patienten erst ab dem 17. Geburtstag!**
- Vorher: patientenferne Tätigkeiten, Soziale Betreuung, Erste Hilfe ...
- Sofern Lehrlinge noch nicht 17 Jahre alt sind, können medizinisch-pflegerische Maßnahmen in Form von Simulationen durchgeführt werden. Ausschließlich praktische Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen dienen, die auf die Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere der sozialen Teilhabe von institutionell gepflegten und betreuten Personen abzielen (wie Mitgestaltung der Tagesstruktur, lebensnahe Beschäftigung, Gesprächsführung), können vor Vollendung des 17. Lebensjahres im Patientenkontakt vorgenommen werden.

# Gibt es eine Ausbildungsordnung?

- Für jeden einzelnen Lehrberuf erlässt der Wirtschaftsminister eine Ausbildungsordnung. Sie ist für die Ausbildung in den Lehrbetrieben verbindlich.
- In jeder Ausbildungsordnung wird das spezifische Berufsbild des Lehrberufs festgelegt. Das Berufsbild ist eine Art „**Lehrplan**“ für den Lehrbetrieb und enthält in einem nach Lehrjahren gegliederten Katalog die beruflichen Grundkenntnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten, die während der betrieblichen Ausbildung zumindest vermittelt werden müssen.
- Lehrberuf Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))
- Lehrberuf Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))

Inkrafttreten => 1. September 2023



# Bracht es eine Rotation?

Der Lehrbetrieb hat sicherzustellen, dass der Lehrling in der Pflege von hochbetagten Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit palliativem Betreuungsbedarf, chronisch kranken Menschen und akut kranken Menschen im Rahmen der entsprechenden mobilen, ambulanten, teilstationären oder stationären Versorgungsformen Kompetenzen erwerben kann.

Ausbildung im Kompetenzbereich PA	1.-3. LJ.
Menschen im Krankenhaus pflegen	mind. 160h
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	mind. 120h
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	mind. 240h
Menschen zu Hause pflegen	mind. 120h

Ausbildung im Kompetenzbereich PFA	1.-3. LJ.	4. LJ.
Menschen im Krankenhaus pflegen	mind. 160h	mind. 240h
Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Settings pflegen	mind. 120h	mind. 240h
Menschen im Pflege(wohn)heim pflegen	mind. 240h	
Menschen zu Hause pflegen	mind. 120h	

# Wer zahlt die Lehrlingsentschädigung?

- Die Kosten für die betriebliche Ausbildung werden vom jeweiligen Lehrbetrieb, also der Wirtschaft, getragen.
- Die schulische Ausbildung (Berufsschule) wird von der öffentlichen Hand finanziert.
- Damit entfällt der weitaus größte Teil der Kosten für die Berufsausbildung in der Lehre auf die Betriebe.
- Den größten Anteil der Kosten für die Lehrlingsausbildung bildet die Lehrlingsentschädigung. Ihre Höhe ist in den Kollektivverträgen festgelegt. Die Lehrlingsentschädigung steigt in jedem Lehrjahr an und beträgt im letzten Lehrjahr durchschnittlich etwa 80 % des entsprechenden Fachkräftegehalts.

Lehrbetriebs- und Lehrlingsförderung! [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at)

=> [Übersicht Förderung Lehrbetrieb](#)

=> [Übersicht Förderung Lehrling](#)

# Hinweis



JUNI

Webinar Umsetzung Pflegelehre

12.

Webinar zum Nachstreamen: [Link](#)

# Rechtsgrundlagen



## Berufsrecht

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ([GuKG](#))
- Gesundheitsberuferegister-Gesetz ([GBRG](#))

## Ausbildungsspezifische Rechtsgrundlagen

- Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung ([GuK-AV](#)) bis 31.12.2023
- Gesundheits- und Krankenpflege-Teilzeitausbildungsverordnung ([GuK-TAV](#)) bis 31.12.2023
- FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung ([FH-GuK-AV](#))
- Bundesgesetz über Fachhochschulen ([FHG](#))
- Berufsausbildungsgesetz ([BAG](#))
- Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung ([PA-PFA-AV](#))
- Lehrberuf Pflegeassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))
- Lehrberuf Pflegefachassistenten-Ausbildungsordnung ([Link](#))
- Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung ([GuK-WV](#))

# DGKP

Berufsbild ([§ 12](#))

Pflegerischen Kernkompetenzen ([§ 14](#))

Kompetenz bei Notfällen ([§ 14a](#))

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie ([§ 15](#))

Weiterverordnung von Medizinprodukten ([§ 15a](#))

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam ([§ 16](#))

Spezialisierungen ([§ 17](#))



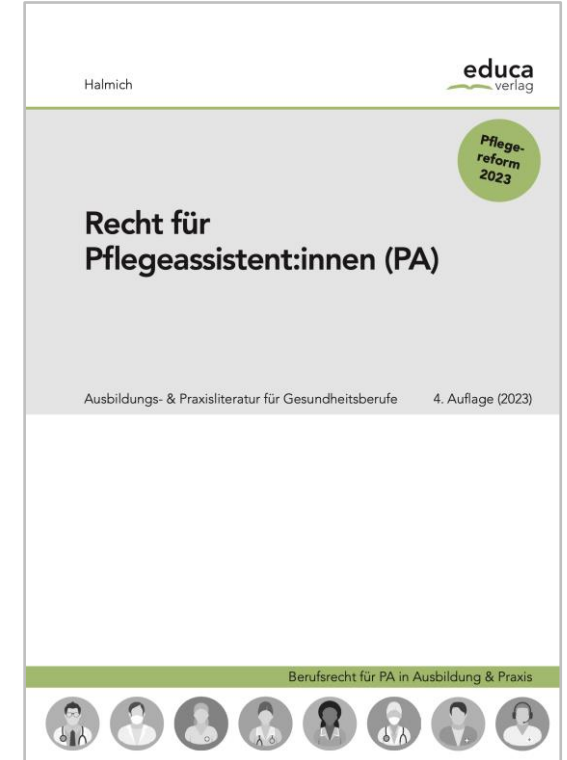
# Kompetenzen PA / PFA im Überblick

Pflege

Handeln im Notfall

Mitwirkung bei med. Diagnostik und Therapie

(Praxisanleitung)



Educa Verlag,  
Neu ab Sept. 2023 / [Link](#)

# PA/PFA in der Pflege

Mitwirkung an und Durchführung von Pflegemaßnahmen:

- Mitwirkung beim Pflegeassessment
- Beobachtung des Gesundheitszustands
- Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von DGKP übertragenen Pflegemaßnahmen
- Information, Kommunikation und Begleitung
- Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz

**PA** unter Anordnung und Aufsicht | **PFA** unter Anordnung, ohne Aufsicht.

# PA / PFA im Notfall

Das Handeln in Notfällen umfasst:

- Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
- **eigenverantwortliche** Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
  - a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
  - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halb-automatischen Modus sowie
  - c) Verabreichung von Sauerstoff;

die Verständigung eines ist unverzüglich zu veranlassen.



# PA in der Medizin – Übersicht

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
3. **Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,**
4. **Entfernung von subkutanen und peripheren Verweilkanülen,**
5. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
6. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
7. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
8. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
9. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
10. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
11. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
12. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.

# PFA in der Medizin I

1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. **Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen,**
3. **Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und peripheren Verweilkanülen,**
4. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
5. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
6. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
7. **Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern ~~bei der Frau~~, ausgenommen bei Kindern,**
8. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),

Streichung durch GuKG-Novelle 2023.

=> sohin Tätigkeit bei beiden Geschlechtern erlaubt!

# PFA in der Medizin II

9. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
10. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
11. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
12. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
13. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
14. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen),
15. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen,
16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.



**Dr. Michael Halmich LL.M.**

Jurist

[halmich@gesundheitsrecht.at](mailto:halmich@gesundheitsrecht.at)

[www.gesundheitsrecht.at](http://www.gesundheitsrecht.at)

*(mit regelm. Newsletter!)*



**Recht für PA**  
(inkl. GuKG 2022)



**Recht für Notärzte**



**Med.-Ass.-Berufe**



**Erwachsenenschutz**



**Patientenverfügung**



**Recht in Palliative Care**



**Recht für Sanitäter**

**Weitere Rechtsbücher:**

- » für Hebammen
- » für DGKP
- » für PFA
- » für Physiotherapeuten
- » Berufsmo­dul Sanitäter
- » für MTD-Berufe ...

**Demnächst:**

- » UbG
- » Maßnahmenvollzug
- » OTA



**Kommentar zum  
Sterbeverf. Gesetz**



**Gewaltschutz für  
Gesundheitsberufe**



**Selbstbestimmtes  
Sterben**

**Wissenschaftliche Rubrik:**

- » Dokumentation f. Ges.berufe
- » Entwurf für ein Gesundheitsberufe-Pflichtengesetz
- » Mitwirkung / -verantwortung des Patienten bei Behandlungen
- » Advance Care Planning
- » Haftung von Sanitätern
- » Sterbeverfügung
- » Corona-Governance

**Interesse am Publizieren Ihrer wissenschaftlichen Arbeit?**



**FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT**

**Bücher: [www.educa-verlag.at](http://www.educa-verlag.at)**

